

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Rechnungsprüfungsausschuss	<b>Datum:</b>	02.08.2017
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	1/901-19-17-2014
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	nicht öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	FB1-1654/2017/17-027
<b>Sitzungsdatum:</b>	31.07.2017	<b>Niederschrift:</b>	17/RPA/001

### **Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2014 gemäß § 7 KomZG i.V.m. §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 7 KomZG in Verbindung mit §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an die Verbandsversammlung ist dem Verbandsvorsteher Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben, § 113 Abs. 4 GemO.

Anschließend ist der Jahresabschluss zur Entscheidung über dessen Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie des stellvertretenden Verbandsvorstehers, soweit er den Verbandsvorsteher vertreten hat, der Verbandsversammlung vorzulegen.

#### **Beschluss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 nach § 7 KomZG in Verbindung mit §§ 112, 113 GemO geprüft.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfungsbericht wird dem Verbandsvorsteher zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet.

Anschließend erfolgt die Vorlage an die Verbandsversammlung zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entscheidung über die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters, soweit er den Verbandsvorsteher vertreten hat.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 2 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0